

Geschäftsverzeichnissnr. 2503
Urteil Nr. 70/2003 vom 21. Mai 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und des Gesetzes vom 1. September 1980 über die Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie an bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors », erhoben von der VoG GERFA.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG GERFA, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, avenue du Pont de Luttre 137, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und des Gesetzes vom 1. September 1980 bezüglich der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie an bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 2002).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gewerkschaft « Syndicat libre de la fonction publique » (abgekürzt S.L.F.P.), mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Longue Vie 27-29, B. Lesoil, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de l'Hygiène 1, M. Abrath, wohnhaft in 2940 Stabroek, Math. Mannienlaan 18, I. Daveloose, wohnhaft in 8310 Assebroek, Hortensiastraat 4, F. Champ, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Van Becelaere 31, P. Chenoy, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Monte-Carlo 100, Bk. 4, R. Martens, wohnhaft in 4458 Fexhe-Slins, rue Neuve 24, J.-F. Collignon, wohnhaft in 6110 Montigny-le-Tilleul, rue Vandervelde 95, P. Vereecke, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Rozenstraat 3, M. Gillard, wohnhaft in 1760 Roosdaal, Ninoofsesteenweg 80, B. Collin, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée de Saint-Job 319, P. Houtain, wohnhaft in 4030 Grivegnée, rue Pierre Curie 21, A. Mathieu, wohnhaft in 4020 Lüttich, Quai de l'Ourthe 37, Bk. 12, P. Bodson, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Jules Boursier 1/014, C. Verbruggen, wohnhaft in 7860 Lessines, rue de l'Hôtellerie 84B, S. Meeuws, wohnhaft in 9600 Ronse, Maagdenstraat 79, A. Delbecq, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Sainte-Catherine 25, R. Peeters, wohnhaft in 1480 Saintes, rue Julien Marsille 99, C. De Pretre, wohnhaft in 8310 Assebroek, Weidestraat, R. Ponet, wohnhaft in 3080 Tervuren, Heidepark, C. Hannon, wohnhaft in 1300 Limal, rue Josephine Rauscent 149, B. Guillitte, wohnhaft in 5002 Saint-Gervais, rue Malevez 9, L. Loomans, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Dekleermaekerstraat 68, C. Careme, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Martin Pêcheur 56, Bk. 22, D. Evrard, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue P. Verschelden 13, F. Fernandez-Corrales, wohnhaft in 7090 Braine-le-Comte, rue du Pire 104, A. De Beukelaer, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de Sélys 2, J.-M. Berghmans, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de Venise 82, A. Adam, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue de la Vignette 82, S. De Knop, wohnhaft in 1730 Asse, Kasteelstraat 29, A. Roelandts, wohnhaft in 9820 Merelbeke, Gaversesteenweg 208, J. Vervae, wohnhaft in 1300 Limal, rue de Grimohaye 15, G. Versavel, wohnhaft in 8310 Sint-Kruis, Populierendreef 34, R. Van Achter, wohnhaft in 2880 Bornem, Kraeyhoevelaan 16, J.-J. Fouquet, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Puccini 42, I. Hallaert, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue du Heymbosch 89, J. Timmers, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Koning Albertlaan 107, J.-P. Cruypelinck, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Adraan 128, A. Jamar, wohnhaft in 1000 Brüssel, place Jardin aux Fleurs 4, Bk. 305, M. Ancora, wohnhaft in 7140 Morlanwelz, chaussée de Mariemont 4, Bk. 21, M. Verhaeghen, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Waterloo 606, C. Lacroix, wohnhaft in 5360 Hamois, rue de Lenny 88, D. Van Poucke, wohnhaft in 9050 Ledeberg, Jef Van Der Meulenstraat 60, Y. Latinie, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue des Chats 112 A, Bk. 12, M. Rummens, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue A. Lacomblé 60, Bk. 9, C. De Meulenaere, wohnhaft in 1200 Brüssel, Clos des Peupliers 51, C. Charles, wohnhaft in 5100 Jambes, avenue du Camp 47, G. Cormeau, wohnhaft in 4802 Heusy, avenue de

Ninglonheid 96, L. Daumerie, wohnhaft in 7131 Waudrez, rue Rasseaux 9, M. Tricot, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue Hautes Hurées 27, N. Roland, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Kluislaan 6, J. Warmoes, wohnhaft in 3201 Langdorp, Franse Liniestraat 15b, Y. Peeters, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue F. Lenoir 13, M. Mulier, wohnhaft in 8650 Houthulst, Klerkenstraat 10, L. Scheers, wohnhaft in 2140 Borgerhout, Karel de Preterlei 204, R. Tourlmain, wohnhaft in 9700 Oudenaarde, Stijn Streuvelsstraat 13, und M.-C. Lambert, wohnhaft in 5310 Waret-la-Chaussée, route de Cognelée 50;

- dem Ministerrat.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gewerkschaft « Syndicat libre de la fonction publique » und anderen,
- der klagenden Partei.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. März 2003 anberaumt, nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, vor der Verhandlung den Nachweis der jährlichen Hinterlegung ihrer Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz zu erbringen. Die klagende Partei hat dem Hof zu dem Zweck Unterlagen übermittelt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2003

- erschienen
- . M. Legrand, Präsident der VoG GERFA, persönlich,
- . RA V. De Wolf und RA. L. Massaux, in Brüssel zugelassen, für die Gewerkschaft « Syndicat libre de la fonction publique » und andere,
- . RA S. Depré, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. In rechtlicher Beziehung

- A -

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1. Die GERFA (« Groupe d'étude et de réforme de la fonction administrative ») ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und eine als solche anerkannte Gewerkschaftsorganisation. Sie hinterlegt als Anlage zu ihrer Klage die Satzung der Vereinigung, das Protokoll des Beschlusses des Verwaltungsrates, mit dem sie die Erlaubnis zum Einreichen der Nichtigkeitsklage erhalten hat, und die Bescheinigung der Hinterlegung der Mitgliederliste bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz. Sie macht geltend, ein direktes Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung zu haben, die Gewerkschaftsorganisationen von Amts wegen die Repräsentativität anerkenne, ohne irgendeine Kontrolle ihrer tatsächlichen Repräsentativität und lediglich mit der Begründung, daß sie in anderen Komitees tagten, während die Möglichkeit, darin zu tagen, ihrerseits von einer Entscheidung abhängt, die nicht auf einer tatsächlichen Kontrolle der Repräsentativität beruhe.

A.2.1. Die Gewerkschaft « Syndicat libre de la fonction publique » (S.L.F.P.) und verschiedene Beamte, die dieser Gewerkschaft angehören, machen geltend, sie hätten ein direktes, sicheres, aktuelles und legitimes Interesse, dem Verfahren beizutreten, da das angefochtene Gesetz der S.L.F.P. das Recht, in den sektoriellen Komitees zu tagen, sowie das unerläßliche Gegenstück dieses Rechtes anerkenne, nämlich die Gewährung der Gewerkschaftsprämie.

A.2.2. Sie fechten die Zulässigkeit der von der GERFA eingereichten Klage an, da sie der Auffassung seien, sie habe kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen. Sie führen an, diese Bestimmungen seien für sie nicht nachteilig. Ungeachtet dessen, ob die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt würden oder nicht, könne die GERFA folglich nicht hoffen, in einem sektoriellen Komitee zu tagen, in dem sie keine ausreichende Repräsentativität besitze, da sie nicht in den Genuß der zuvor in Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 vorgesehenen Regelung gelange. Hilfsweise sind sie der Auffassung, daß die klagende Partei den Nachweis einer Verringerung ihrer Repräsentativität innerhalb der sektoriellen Komitees, in denen sie repräsentativ sei, aufgrund der Annahme der angefochtenen Bestimmungen erbringen müsse, weil sie sich sonst auf ein nicht mit der Rechtsprechung des Hofes vereinbares kollektives Interesse berufen würde.

A.2.3. Die intervenierenden Parteien bemerken, die GERFA sei nur in bezug auf föderale, Gemeinschafts- und Regionalbedienstete, jedoch nicht für Lokalbedienstete anerkannt. Sie könne daher nicht behaupten, ein Interesse an der Anfechtung von Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 zu haben, insofern er Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 abändere, der sich ausschließlich auf besondere Komitees beziehe, die von den innerhalb der Komitees der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste gefaßten Beschlüssen abhängig seien.

A.2.4. Die intervenierenden Parteien bemerken, daß die Liste der Mitglieder der VoG im Februar 2001 hinterlegt worden sei, das heißt mehr als ein Jahr vor dem Einreichen der Nichtigkeitsklageschrift. Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an VoGs und an gemeinnützige Einrichtungen schreibe jedoch die jährliche Hinterlegung dieser Liste vor. Sie schlußfolgern daraus, daß die Vereinigung nicht gegenüber Dritten die Rechtspersönlichkeit geltend machen könne.

A.2.5. Schließlich sind die intervenierenden Parteien der Auffassung, die Klage sei zu spät eingereicht worden, weil der Text bemängelt werde, insofern er die vorherige Gesetzgebung bestätige, die nur den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen, die die Kriterien von Artikel 8 § 1 Nr. 1 oder § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 erfüllten, das Recht gewährt, in den sektoriellen Verhandlungs- oder Konzertierungskomitees zu tagen.

A.3.1. Der Ministerrat ficht ebenfalls das Interesse der klagenden Partei an. Die GERFA sei nur anerkannt, um die beruflichen Interessen der Mitglieder des französischsprachigen Personals des föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienstes zu vertreten, und sie sei nicht einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen. Sie erfülle nicht die Bedingungen der Repräsentativität, um in den Komitees B und C zu tagen. Sie sei daher nicht von der angefochtenen Bestimmung betroffen. Sollte diese dennoch für nichtig erklärt werden, sei sie immer noch mit den Bestimmungen von Artikel 8 § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 des Ge

setzes vom 19. Dezember 1974 konfrontiert, die nicht abgeändert worden seien und die Bedingungen festlegten, unter denen die nicht in den Komitees B und C tagenden Gewerkschaftsorganisationen als repräsentativ angesehen würden, um in den sektoriellen Komitees und den besonderen Komitees zu tagen. Da die klagende Partei diese Bedingungen nicht erfülle, würde die Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes ihr keinen Vorteil bieten.

A.3.2. Der Ministerrat macht geltend, daß die klagende Partei ebenfalls nicht von Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes betroffen sei und daß dessen etwaige Nichtigkeitsklärung ihr keinen Vorteil bieten würde. Er schlußfolgert, daß die Klage wegen mangelnden Interesses für unzulässig erklärt werden müsse.

A.4.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnert die GERFA daran, daß sie alle im Anwendungsbereich des Komitees B erwähnten Personalkategorien verteidige und daß der Umstand, « französischsprachig » zu sein, keine Kategorie bilde. Sie fügt hinzu, es sei irrelevant, die Frage nach den Bedingungen für die Teilnahme am Komitee B zu stellen, da sie nicht die Teilnahme an diesem Komitee in Frage stelle, sondern vielmehr die daraus erzielten Vorteile. In bezug auf Artikel 4 ist sie der Auffassung, ihr Interesse sei deutlich, insofern dieser Artikel den Mitgliedern der S.L.F.P. einen Vorteil gewähre, während er den Mitgliedern der GERFA diesen Vorteil nicht gewähre.

### *Zur Hauptsache*

A.5. Die GERFA leitet einen einzigen Nichtigkeitsklagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Sie führt an, der Gesetzgeber habe die angefochtenen Bestimmungen mit dem Ziel angenommen, der S.L.F.P. die Möglichkeit zu bieten, in allen in Artikel 8 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 vorgesehenen Komitees zu tagen, ohne diesen Vorteil objektiv und vernünftig zu rechtfertigen. Sie ist der Auffassung, daß es sich um eine Vorzugsbehandlung im Vergleich zu anderen anerkannten und nicht in den sektoriellen und besonderen Komitees repräsentativen Organisationen handle, von denen einige in den Genuß einer faktisch bedeutenderen Repräsentativität gelangten. Sie fügt hinzu, der Umstand, daß die Liste der den rechtlich repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen gebotenen Vorteile wachse, führe zu einer Aushöhlung der Gewerkschaftsfreiheit, die durch Artikel 11 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sei.

A.6.1. Die S.L.F.P. und die anderen intervenierenden Parteien heben hervor, daß die GERFA nicht die Bestimmung an sich anfechte, sondern vielmehr die Weigerung des Gesetzgebers, ihre eine Repräsentativität oder eine Chance der Repräsentativität innerhalb der sektoriellen Komitees zu gewähren, in denen diese Organisation nicht repräsentativ sei.

A.6.2. Hilfsweise machen sie geltend, der Hof habe mehrfach geurteilt, der Behandlungsunterschied zwischen den repräsentativen und anerkannten Gewerkschaftsorganisationen sei nicht diskriminierend. Sie bemerken, daß laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Januar 2002 die Änderungen am Gesetz vom 19. Dezember 1974 im wesentlichen auf die überberufliche Beschaffenheit der Gewerkschaftsorganisationen und auf ihren nationalen Wirkungsbereich ausgerichtet seien.

A.6.3. In bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 erinnern die intervenierenden Parteien daran, daß die Änderung von Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. September 1980 durch diese Bestimmung darauf abziele, die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen aufgrund der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 hinsichtlich der Gewährung der Gewerkschaftsprämie gleich zu behandeln.

A.7.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die GERFA fechte in Wirklichkeit die Folgen der Eigenschaft als repräsentative Gewerkschaftsorganisation an und sei nicht einverstanden, daß lediglich die als repräsentativ angesehenen Gewerkschaftsorganisationen in den Verhandlungskomitees tagten. Dabei handle es sich jedoch um eine Folge von Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974, und diese Bestimmung werde im vorliegenden Fall nicht angefochten. Da das angefochtene Gesetz nur die erforderlichen Bedingungen, um in den sektoriellen Komitees und den besonderen Komitees zu tagen, festlege und abändere, stelle er fest, daß der Gegenstand der Klage dem angefochtenen Gesetz fremd sei. Außerdem bemerkt der Ministerrat, die klagende Partei erwähne nirgends in ihrer Klageschrift die Gewährung der Gewerkschaftsprämie. Er schlußfolgert, daß die Klage in jedem Fall hinsichtlich des Artikels 4 des angefochtenen Gesetzes für unzulässig zu erklären sei.

A.7.2. Der Ministerrat führt an, die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes decke sich mit derjenigen des Gesetzes vom 19. Dezember 1974, nämlich in den Konzertierungs- und Verhandlungsstrukturen nur die auf nationaler Ebene tätigen Organisationen, die die Interessen aller Personalkategorien vertreten, zuzulassen. Er bemerkt, die angewandten Mittel seien zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sachdienlich. Das wichtige Kriterium sei in den Augen des Gesetzgebers die überberufliche Beschaffenheit und der nationale Wirkungsbereich der betreffenden Gewerkschaftsorganisationen.

A.8. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklärt die GERFA, ihre Klage bezwecke die Nichtigkeitklärung der Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002, und die Nichtigkeitklärung von Artikel 2 müsse automatisch diejenige von Artikel 4 zur Folge haben.

- B -

### *In bezug auf die Rechtsfähigkeit der VoG GERFA*

B.1.1. Die S.L.F.P. macht eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage geltend, weil die Rechtspersönlichkeit der VoG GERFA nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden könne, da deren Mitgliederliste nicht seit weniger als einem Jahr bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz hinterlegt worden sei, obwohl dies durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 vorgeschrieben sei.

B.1.2. Die klagende Partei hat den Nachweis der Hinterlegung ihrer Mitgliederliste am 14. Februar 2001 und der Hinterlegung einer abgeänderten Mitgliederliste am 21. Februar 2003 erbracht. Sie erklärt, die Mitgliederliste sei 2002 nicht verändert worden.

Die Einrede der Nichtentgegenhaltbarkeit der Rechtspersönlichkeit ist nicht annehmbar.

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.2.1. Vor der Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, und des Gesetzes vom 1. September 1980 über die Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie an bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors » besagte Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974:

« § 1. Als repräsentativ, um in einem sektoriellen Komitee zu tagen, gilt:

1. jede Gewerkschaftsorganisation, die im Komitee der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste tagt und eine Anzahl zahlender Mitglieder hat, die wenigstens 10 % der Belegschaft darstellt von sämtlichen:

a) in Artikel 1 § 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen öffentlichen Diensten, auf deren Personalmitglieder das vorliegende Gesetz für anwendbar erklärt wurde;

b) der in Artikel 1 § 3 Nr. 3 vorgesehenen öffentlichen Unternehmen;

c) ab 1996 zu einem vom König festzusetzenden Datum der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen.

2. unbeschadet von Nr. 1 die anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die gleichzeitig:

a) die Interessen aller Personalkategorien der zum Komitee gehörenden Dienste verteidigt;

b) einer auf nationaler Ebene als Zentrale gebildeten Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist oder einer auf gleicher Ebene gebildeten Gewerkschaftsföderation angehört;

c) die größte Anzahl zahlender Mitglieder unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen hat als diejenigen, die in Nr. 1 vorgesehenen sind und deren Anzahl zahlender Mitglieder wenigstens 10 Prozent der Belegschaft der zum Komitee gehörenden Dienste ausmacht.

§ 2. Als repräsentativ, um in einem besonderen Komitee zu tagen, gilt:

1. jede Gewerkschaftsorganisation, die im Komitee der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste tagt und deren Anzahl zahlender Mitglieder wenigstens 10 Prozent der Belegschaft sämtlicher öffentlicher Dienste ausmacht, auf die sich Artikel 1 § 1 Nrn. 3, 4 und 5 bezieht und auf deren Personalmitglieder dieses Gesetz für anwendbar erklärt wurde;

2. unbeschadet von Nr. 1 die anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die die Bedingungen von § 1 Nr. 2 erfüllt. »

B.2.2. Um im Komitee der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste sowie im Komitee der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste zu tagen, müssen die Gewerkschaftsorganisationen aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ihre Tätigkeit auf nationaler Ebene ausüben, die Interessen aller Personalkategorien des öffentlichen Dienstes verteidigen und einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sein.

B.2.3. Der angefochtene Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 ändert Paragraph 1 Nr. 1 und Paragraph 2 Nr. 1 von Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ab, indem er die

Bedingung abschafft, eine Anzahl zahlender Mitglieder zu haben, die wenigstens 10 Prozent des gesamten Personals der vom Gesetz betroffenen öffentlichen Dienste ausmacht. Folglich gelten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Januar 2002 alle Gewerkschaftsorganisationen, die im Komitee der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste tagen, automatisch als repräsentativ, um in allen sektoriellen Komitees zu tagen, und gelten alle Gewerkschaftsorganisationen, die im Komitee der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste tagen, automatisch als repräsentativ, um in allen besonderen Komitees zu tagen.

B.2.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 besagt:

« Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. September 1980 über die Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie an bestimmte Personalmitglieder des öffentlichen Sektors, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1985, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' 1. in bezug auf die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, auf die die durch dieses Gesetz eingeführte Regelung für anwendbar erklärt wurde, die Organisationen, die die Bedingungen von Artikel 7 oder 8 dieses Gesetzes erfüllen. ' »

*In bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

*Hinsichtlich des Artikels 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002*

B.3. Obwohl die angefochtene Bestimmung nicht auf die klagende Vereinigung anwendbar ist, die eine anerkannte Gewerkschaftsorganisation ist, die nicht die durch die Artikel 7 und 8 des obengenannten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 festgelegten Bedingungen erfüllt, um als repräsentativ zu gelten, fehlt ihr dennoch nicht das Interesse, um deren Nichtigerklärung zu beantragen. Indem diese Bestimmung nämlich eine Bedingung abschafft, die von den Gewerkschaftsorganisationen zu erfüllen ist, die die in Artikel 7 des obengenannten Gesetzes festgelegten Bedingungen erfüllen, um in den sektoriellen Komitees und in den besonderen Komitees zu tagen, gewährt sie diesen Gewerkschaftsorganisationen einen Vorteil, der der klagenden Vereinigung verweigert wird. Wenn eine Gesetzesbestimmung eine Kategorie von Gewerkschaftsorganisationen bevorzugt, besitzen die anderen Organisationen, gegenüber denen diese Kategorie bevorzugt wird, ein ausreichend direktes Interesse, um sie anzufechten.

### *Hinsichtlich des Artikels 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002*

B.4.1. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof schreibt vor, daß die Klageschrift eine « Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe » enthält. Die klagende Vereinigung bringt keine Klagegründe gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 vor, sondern beschränkt sich auf die Erklärung: « Die zu Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 dargelegte Argumentation ist *mutatis mutandis* auf Artikel 4 desselben Gesetzes anwendbar » und « die Nichtigerklärung von Artikel 2 dürfte automatisch diejenige von Artikel 4 mit sich bringen ».

B.4.2. Der Hof bemerkt, daß die beiden Bestimmungen nicht in einem solchen Maße miteinander verbunden sind, daß die klagende Partei auf jegliche Argumentation in bezug auf die zweite verzichten könnte. Die Behauptung der klagenden Partei reicht nicht aus, um die Auflagen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu erfüllen.

B.4.3. Insofern die Klage gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 gerichtet ist, ist sie unzulässig.

### *Zur Hauptsache*

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und den anerkannten Gewerkschaftsorganisationen war vom Gesetzgeber bereits bei der Annahme des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 gewollt, dessen Artikel 7 und 8 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen das Recht vorbehält, im gemeinsamen Komitee sämtlicher öffentlichen Dienste, im Komitee der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste, im Komitee der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste sowie in den sektoriellen Komitees und den besonderen Komitees zu tagen. Diese Bestimmungen legen verschiedene Kriterien der Repräsentativität fest, die erfüllt werden müssen, um in den besagten Komitees zu tagen.

B.5.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 geht hervor, daß diese Entscheidung dem Willen der Regierung entspricht, « nur gültige und verantwortliche Gesprächspartner vor sich zu haben, mit denen sie effizient verhandeln kann », und zur Verwirklichung dieses Ziels nur « mit Gewerkschaften zu verhandeln, die imstande sind, auf nationaler Ebene tatsächlich Verantwortung zu tragen », sowie eine Zersplitterung der Gewerkschaften zu vermeiden, die « den Tod dieser Verhandlungen bedeuten würde » (*Parl. Dok.*, Senat, A.S. 1974, Nr. 367/2, S. 10).

B.6. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Januar 2002 bestand das Ziel des Gesetzgebers bei der Annahme der angefochtenen Bestimmung darin, bei gleichzeitiger uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Ziele des Gesetzgebers von 1974, « mehr noch als zuvor die überberufliche Beschaffenheit der Gewerkschaftsorganisationen zum Ausgangspunkt für die Repräsentativität in den sektoriellen Komitees und den besonderen Komitees » zu nehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Dok. 50 1435/001, S. 5). Im Kommentar zu den Artikeln heißt es, es « ist in der Tat ratsam, daß die Gewerkschaftsorganisationen, die in einem allgemeinen Komitee mit der Behörde über gewisse Maßnahmen verhandeln, ebenfalls später verhandeln, wenn diese Maßnahmen für das Personal eines Ministeriums, einer halbstaatlichen Einrichtung, einer Gemeinde usw. ausgeführt werden sollen » (ebenda, S. 6).

B.7.1. Es entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die Gesprächspartner auszuwählen, die in den Konzertierungs- und Verhandlungsstrukturen tagen werden, um eine ständige und wirksame Sozialkonzertierung zu gewährleisten und den sozialen Frieden zu wahren. Es ist nicht unvernünftig, in jedem Fall die Gewerkschaftsorganisationen zuzulassen, die auf föderaler Ebene tätig sind oder zumindest einer auf dieser Ebene gebildeten Gewerkschaftsorganisation angehören und ebenfalls die Interessen aller Personalkategorien verteidigen. Ein solches Erfordernis kann nämlich in einem gewissen Maße gewährleisten, daß die Forderungen bezüglich einer Personalkategorie unter Berücksichtigung der Lage der anderen betroffenen Arbeitnehmer vorgetragen wird.

B.7.2. Das gleiche gilt für die Bedingung, einer im Nationalen Arbeitsrat (NAR) vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen zu sein.

Eine solche Bedingung ist grundsätzlich nicht diskriminierend, insofern sie nur indirekt vorschreibt, einer überberuflichen Organisation oder Föderation, die den Privatsektor und den öffentlichen Sektor einschließt, angeschlossen zu sein.

Zwar überläßt das Grundlagengesetz vom 29. Mai 1952 zur Einsetzung des Nationalen Arbeitsrates es dem König, eine Auswahl der in diesem Rat vertretenen Organisationen vorzunehmen. Doch aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, im Gesetz selbst die objektiven, präzisen und vorher festgelegten Kriterien zu nennen, die der König anwenden müßte, kann nicht abgeleitet werden, daß er Ihm implizit die Erlaubnis erteilt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu mißachten und sich über die wiederholten Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation hinwegzusetzen (*B.I.T., Bulletin officiel*, Band LXX, 1987, Serie B, Nr. 2, S. 24).

So weitreichend und ungenau die Ermächtigung des Königs durch die kombinierte Wirkung der angefochtenen Bestimmungen und des Artikels 2 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1952 auch sein mag, sie erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach in dem Fall, daß eine Norm einen Behandlungsunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Personen festlegt, dieser auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung beruhen muß, die nach der Zielsetzung und den Folgen der betreffenden Norm beurteilt wird. Es obliegt dem Verwaltungsrichter, eine Entscheidung für nichtig zu erklären, mit der der König gegebenenfalls die Bewerbung einer Gewerkschaftsorganisation angenommen oder abgewiesen hätte, indem Er sich auf ein illegales oder diskriminierendes Verständnis des Begriffs der « Repräsentativität » gestützt hätte.

B.8. Folglich verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2002 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er eine rechtliche Repräsentativität, um in den sektoriellen Komitees beziehungsweise den besonderen Komitees zu tagen, den Gewerkschaftsorganisationen gewährt, die aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zugelassen sind, um im Komitee der föderalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste sowie im Komitee der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste zu tagen.

B.9.1. Die VoG GERFA führt an, diese Bestimmung könne zur Folge haben, daß gewisse Gewerkschaftsorganisationen in sektoriellen Komitees oder besonderen Komitees tagen würden, obwohl sie in den betreffenden Sektoren oder Verwaltungen keinerlei faktische Repräsentativität besäßen, während es anderen Gewerkschaftsorganisationen nicht erlaubt sein würde, darin zu tagen, obwohl sie faktisch viel repräsentativer für das betreffende Personal seien.

B.9.2. Der Hof bemerkt diesbezüglich, daß aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 eine Gewerkschaftsorganisation, die nicht die in Artikel 7 festgelegten Bedingungen erfüllt, als repräsentativ angesehen werden kann, um in sektoriellen und besonderen Komitees zu tagen, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllt, mit denen nachgewiesen werden kann, daß sie faktisch repräsentativ ist.

B.9.3. Dieses System und die darin enthaltene Begrenzung auf eine einzige Gewerkschaftsorganisation zusätzlich zu den « automatisch » repräsentativen Organisationen aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 kann dazu führen, daß in gewissen sektoriellen Komitees oder in gewissen besonderen Komitees die betroffenen Personalmitglieder mehrheitlich durch Personen vertreten werden, die keine ausreichende Verbindung zu ihnen besitzen, um wirklich ihre Interessen zu vertreten.

B.9.4. Dieser Umstand ist jedoch auf die Begrenzung auf eine einzige Gewerkschaftsorganisation zurückzuführen, die in Artikel 8 § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 festgelegt ist, und nicht in der angefochtenen Bestimmung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior